

Beschluss des Landrats vom 22.04.2021

Nr. 880

21. Einzigartiges Baselbiet: Rückforderungen in der Sozialhilfe 2020/293; Protokoll: mko

Landratspräsident **Heinz Lerf** (FDP) informiert, dass der Regierungsrat bereit sei, das Postulat entgegen zu nehmen.

Peter Riebli (SVP) findet, dass Werner Hotz ein interessantes Randphänomen aufgegriffen habe. Die Betonung liegt auf «Rand». Es ist klar, dass die Sozialhilfe subsidiär und eigentlich als rückzahlbare Überbrückung gedacht ist. Die Fragen, die im Postulat aufgeworfen werden, wären eigentlich besser als Interpellation gestellt worden. Es sind darunter Fragen, die der Kanton gar nicht beantworten kann und in der Kompetenz der Gemeinden liegen, z. B. wieviel Geld jährlich unter dem Rückforderungs-Rechtstitel eingenommen wird. Sozialhilfegeld, das die Gemeinden gezahlt haben, müssen diese autonom zurückfordern. Der Kanton bekommt dabei nur am Rand was mit. Und wenn er es mitbekommt, weiss er nicht, wie sich das Vermögen resp. das Einkommen der Leute zusammengesetzt hat. Somit ist diese Frage nicht beantwortbar.

Art. 13 des Sozialhilfegesetzes sagt, dass die unterstützte Person verpflichtet sei, bezogene Unterstützung zurückzuerstatten, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse soweit gebessert haben, dass eine Rückerstattung ganz oder teilweise zumutbar ist. Das heisst, dass eine Person erst rückerstattungspflichtig ist, wenn sie einen Einkommensüberschuss oder ein Vermögen aufweist – und die Rückzahlung somit zumutbar ist. Jeder Fall muss im Einzelnen sehr genau angeschaut werden. Zusätzlich muss die familiäre Situation berücksichtigt werden. Darunter fällt das sogenannte gefestigte Konkubinat; es muss die Gefahr einer erneuten Sozialhilfeabhängigkeit abgeklärt werden, ebenso das Alter – man kann nicht zurückfordern, wenn jemand kurz vor der Pension steht, die Person muss ein Altersvermögen aufbauen können, damit sie davon vernünftig leben kann; ebenso muss die berufliche Situation berücksichtigt werden. Es kann doch nicht sein, dass bei einem verheirateten Paar der Ehemann oder die Ehefrau bei der Rückforderung berücksichtigt wird, jedoch in einem gefestigten Konkubinat der Konkubinatspartner nicht. Es handelt sich um äusserst seltene Fälle, in denen eine Rückforderung überhaupt möglich ist. Und unter diesen seltenen Fällen noch ein gefestigtes Konkubinat zu finden, könnte schwierig werden. Das Problem der Rückforderung von Konkubinatspartnern ist marginal und vernachlässigbar. Wenn es schon etwas zu diskutieren gäbe, dann darüber, inwiefern ein gefestigtes Konkubinat bei der Bedarfsrechnung während dem Bezug von Sozialhilfe berücksichtigt werden soll. Da könnte man argumentieren, dass es das Pärchen davon abhält, zusammenzuziehen, weil dann die eine Hälfte der Sozialhilfe verlustig gehen würde. Es ist aber kaum vorstellbar, dass irgendjemand seinen Familienstand ändert und in ein Konkubinat zieht oder sogar heiratet, nur weil Sozialhilfe bezogen wurde und man möglicherweise riskiert, zurückzahlen zu müssen.

Die SVP-Fraktion erachtet das als ein Randphänomen, die Anfrage als Interpellation und ein Teil der Fragen als gar unmöglich vom Kanton zu beantworten. Deshalb lehnt sie die Überweisung des Postulats ab.

Werner Hotz (EVP) erklärt, worum es geht. Bei der Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen werden das Einkommen und das Vermögen des Konkubinatspartners nach Ablauf von zwei Jahren dem jeweiligen Partner angerechnet. Die Kollektivhaftung nach Ablauf von zwei Jahren hindert Paare immer weder daran, eine feste Beziehung einzugehen, falls die Gefahr einer solchen Verpflichtung besteht. Natürlich ist es Aufgabe von Kanton und Gemeinden, möglichst viele Mittel wieder einzuholen, wenn die Bezügerinnen von Sozialhilfeleistungen neu in gutsituierte Verhältnis-

se kommen, z. B. wenn sie eine Erbschaft machen. Der Schritt in eine neue Beziehung – vielleicht auch mit späterer Heirat – wird jedoch durch diese schwierige Hürde immer wieder behindert. Die Folge ist, dass die unerwünschte Abhängigkeit von der Sozialhilfe für den schwächeren der beiden Partner weiterbestehen bleibt. Adressat der Rückforderungsverfügung ist immer auch der ehemalige Sozialhilfebezüger bzw. die Bezügerin. Der betroffene Unterstützer kann formell gar nicht direkt belangt werden.

Es geht in dem Vorstoss um Prüfen und Berichten. Es geht um eine Win-Win-Situation, um weniger Sozialhilfebezüger. Eine genaue Zahl lässt sich nicht sagen, allenfalls lässt sich das eruieren. Spätere Heirat nicht ausgeschlossen. Es wäre schön, wenn man der Regierung es gestatten würde, das Anliegen zu prüfen.

Bianca Maag (SP) gibt die einstimmige Unterstützung der SP-Fraktion bekannt. Die Praxis der Kollektivhaftung ist Willkür und muss wirklich überdacht und geregelt werden. Es handelt sich nicht um ein Randphänomen, wie das Peter Riebli darstellt. Gerade in einer grossen Gemeinde kommt das öfters vor.

Béatrix von Sury d'Aspremont (CVP) sagt, dass auch die CVP/glp-Fraktion für die Überweisung des Postulats sei. Mit Peter Riebli geht sie einig, dass es sich eher um eine Interpellation denn um ein Postulat handelt. Die Aussage jedoch, man könne sich nicht vorstellen, dass so etwas existiert, ist für ihre Fraktion nicht ausschlaggebend. Wichtig ist, dass klare Antworten und Fakten vorliegen, und dann sieht man, wie es weitergehen wird.

Regierungsrat **Anton Lauber** (CVP) bittet darum, nicht allzu stark auf die Thematik der Konkubinatspaare zu fokussieren. Es würde sich vielmehr empfehlen, die Rückerstattungspraxis im Kanton ganz allgemein anzuschauen. Entsprechend würde man in der Beantwortung nicht nur die Konkubinats-Thematik berücksichtigen, sondern generell einen Blick auf das Umfeld der Rückerstattungen werfen.

Saskia Schenker (FDP) dankt Regierungsrat Toni Lauber. Die FDP-Fraktion versteht das Postulat in genau diesem Sinn. Es ist gerade jetzt, wo man sich sehr intensiv mit der Teilrevision des Sozialhilfegesetzes auseinandersetzt, wichtig, verschiedene Fragestellungen klären und anschauen zu können. Vor diesem Hintergrund ist die FDP mit der Überweisung einverstanden. Sie liest das Postulat so, wie Werner Hotz es geschrieben hat, denn er stellt nicht im Grundsatz die Rückvergütung in Frage.

Peter Riebli (SVP) ist nun doch etwas verwirrt darüber, was alles in dieses Postulat hineininterpretiert wird. Wenn es darum gegangen wäre, die Rückforderungen im Gesamten anzuschauen, hätte man das vielleicht anders diskutiert. Im vorliegenden Postulat geht es aber ganz klar um die Thematik der Rückforderungen bei gefestigten Konkubinaten. Wenn vorgeworfen wird, das sei Willkür, dann ist es ebenso Willkür, wenn plötzlich der Ehepartner für die Rückzahlung haftbar ist. Dann kann man ihn sogar belangen. Wenn man davon redet, sämtliche Beziehungen zwischen zwei Menschen gleichzustellen, gibt es keinen Unterschied zwischen einem Ehe- und einem Konkubinatspartner. Willkür ist etwas völlig Anderes. Wenn Toni Lauber sagt, er möchte das Postulat nutzen, um einen Gesamtüberblick über die zukünftige Regelung der Rückerstattungspflicht zu erstellen, ist das ein anderes Thema. Das kann er durchaus tun. Dafür braucht es aber das Postulat nicht. Denn darin geht es, wie gesagt, um die Rückerstattung von Konkubinatspartnern, und somit um ein Randphänomen, das nicht bedeutend genug ist, um die Verwaltung damit zu beschäftigen.

://: Mit 62:20 Stimmen wird das Postulat überwiesen.
